

Circular an die Tit. schweizerischen Schulbehörden, Lehrer und Verleger

Autor(en): **Schoop, U. / Weissbrod, Hans**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 52

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

* * Zum Religionsunterricht in der Volksschule.

Der „Verein für freies Christenthum“ hatte zum zweiten Male einen Preis von Fr. 500 für das beste Lehrbuch eines konfessionslosen Religionsunterrichtes in der Volksschule ausgesetzt, und zur Beurtheilung der eingehenden Arbeiten eine Kommission aus den Herren Theologen Schmid in Winterthur, Lang in Zürich, Mayer in St. Gallen, Langhans in Münchenbuchsee und Professor Holsten in Bern bestellt. Die „Reform“ erstattet Bericht über den Entscheid der Kommission, welcher fünf Arbeiten eingesandt worden waren. Wir entnehmen demselben zur Illustration des Standpunktes besagter Kommission Folgendes:

Die erste Arbeit hatte das Motto:

Religion ohne Moral, ohne die Grundlage sittlicher Erkenntniss schlägt leicht in Fanatismus — Moral ohne religiöse Begeisterung in Indifferenz und Gottlosigkeit um.

Die Verfasserin, nach ihrem Vorworte begeistert für eine durch sittliche Ideale beherrschte Gestaltung des Menschenlebens, hat mit originalem Gedanken an einer „Anzahl sinnvoller und gedankentiefer Sprüche des Volkes den Anknüpfungspunkt“ gesucht, um durch Ausführung dieser Sprüchewörter in Erklärungen und Geschichten Gemüth und Verstand der Jugend „zu ethischer Lebensweisheit heranzubilden.

Wenn hiermit das Ethische an die Stelle des Religiösen tritt, so löst sich damit nur scheinbar die Aufgabe eines konfessionslosen Lehrbuches. Denn in Wirklichkeit wird mit der Konfession die Religion aufgehoben. Und Begeisterung für das Sittliche ist wohl für religionskranke Zeiten und Menschen der beste Ersatz der Religion, doch immer nur Ersatz. Es sah sich daher die Kommission bei aller Anerkennung der Arbeit ausser Stande, dieselbe zu krönen.

Die zweite Arbeit trägt das Motto:

Was dem Enkel sowie dem Ahn frommt,
Darüber hat man viel geträumt;
Aber worauf eben Alles ankommt,
Das wird vom Lehrer gewöhnlich versäumt.

Der Verfasser erblickt die Aufgabe des konfessionslosen Unterrichtes in der Schule darin, „die Kinder zu sittlichen Menschen heranzuziehen.“ Seine Arbeit ist in ihren drei ersten Theilen ein ethisches Lesebuch, um die Kinder in den „Pflichten gegen die nächsten Nebenmenschen und gegen Gemeinde, Vaterland und sogar gegen Feinde“ zu unterweisen, im vierten Theile ein ethisches Lesebuch, um ein fortgeschrittenes Alter „in der allgemeinen Sittenlehre“ zu unterrichten.

Noch in höhern Grade, als der Verfasserin des ersten Lesebuches geht dem Verfasser dieses Zweiten die Religion in Sittlichkeit, ja in Pflichtenlehre auf und unter . . . Von religiöser Betrachtung des Sittlichen fehlt in der Pflichtenlehre des Verfassers jede Spur.

Die Kommission konnte daher die Arbeit des Verfassers nicht als eine Lösung der gestellten Aufgabe ansehen. In Anbetracht aber, dass in dem vierten Theile der Arbeit eine treffliche volkstümliche Darstellung der Sittenlehre in treffender volkstümlicher Form gegeben ist, fühlt die Kommission sich gedrungen, dem Verfasser, Herrn R. Affeltranger, Lehrer in Tann bei Rütli, Ct. Zürich, ihre volle Anerkennung auszusprechen.“

Zwei weitere Arbeiten wurden als ungenügend erklärt. Dagegen ertheilte die Kommission der Arbeit des Herrn Pfarrer Martig in Münchenbuchsee den Preis. Die Tendenz derselben kennzeichnet das Motto: „Einen andern Grund kann Niemand legen, ausser dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“ Der Verfasser stellt, wie der Bericht sagt, das Christenthum als die höchste Stufe religiöser Entwicklung hin. „So führt er die Jugend zu der Ahnung, dass in der Religion eine allgemeine Anlage, ein nothwen-

diges Streben des Menschen und der Menschheit sich verwirkliche, dass die christliche Religion aber die reinste Blüthe in der bisherigen geschichtlichen Verwirklichung dieses Strebens sei.“

Hiezu haben wir noch Folgendes beizufügen:

- 1) Wenn der Verein für freies Christenthum wirklich ein konfessionsloses Lehrbuch ins Leben rufen wollte, warum wählte er lauter Vertreter einer und derselben Konfession ins Preisgericht?
- 2) Was werden zu einem obligatorischen Lehrmittel — und obligatorisch sollen nach der Verfassung sämtliche Fächer der Volksschule sein —, welches auf eine Verherrlichung des Christenthum hinausgeht, die Angehörigen des hebräischen Bekenntnisses sagen? Ferner die Tausende, die auf dem Boden von D. F. Strauss stehen, und deren Zahl trotz des Unbehagens der Theologen aller Farben jährlich zunimmt?
- 3) Der Entscheid des Preisgerichtes ist uns ein Beweis mehr, dass die einzige richtige Ausführung des Religions-Artikels der Bundesverfassung im Ausschluss des Religionsunterrichtes aus der Volksschule liegt.

Circular an die Tit. schweizerischen Schulbehörden, Lehrer und Verleger.

Der Vorstand des schweizerischen Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes hat in Erfüllung seiner Vereinszwecke beschlossen, anlässlich der im Herbst 1876 in Bern stattfindenden schweizerischen Lehrerversammlung eine Ausstellung von Schülerzeichnungen, Zeichenlehrmitteln und Zeichenutensilien zu veranstalten, indem er dabei von der Ansicht ausgeht, dass zweckmässig organisirte Ausstellungen der bezeichneten Art ein wesentliches Mittel seien, den leider in unserm schweizerischen Vaterlande im Allgemeinen noch sehr darnieder liegenden Zeichenunterricht zu fördern und damit auch den so zeitgemässen Bestrebungen um Hebung der Kunstgewerbe und Kunstindustrie Vorschub zu leisten. Er ist in diesem Unternehmen auf die zuvorkommendste Weise von der bernischen Erziehungsdirektion unterstützt worden, indem dieselbe nicht blos für die Ausstellung ein sehr geeignetes Lokal mit Oberlicht (die Aula des Universitätsgebäudes) zur Verfügung gestellt, sondern auch eine Kommission ernannt hat, deren Aufgabe das Arrangement der Ausstellung ist.

Die Ausstellung soll sich ebensowohl auf die Schülerarbeiten und Zeichenlehrmittel sämtlicher Schulstufen und Schulanstalten, auf welchen Zeichenunterricht ertheilt wird, erstrecken, als auch auf sämtliche Zweige des Freihand- und Linearzeichnens.

Es ergeht daher an alle schweizerische Schulen, in deren Lehrplan das Zeichnen als Unterrichtsgegenstand aufgenommen ist, die freundliche Einladung, die Ausstellung mit ihren Schülerarbeiten zu beschicken, und ebenso auch an die schweizerischen Schulbehörden und Verleger die freundliche Bitte, unser Unternehmen durch ihre thatkräftige Mitwirkung unterstützen zu wollen.

Ueber den Modus der Beschickung sind nachfolgende Bestimmungen festgestellt worden:

- 1) Aus jeder Klasse der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) sind
 - A. sämtliche Arbeiten eines ganzen Schuljahres
 - a. eines guten Schülers,
 - b. eines schwachen Schülers,
 - B. sämtliche Lösungen einer Aufgabe von allen Schülern der Klasse (wo Klassenunterricht ertheilt wird) zusammenzuheften.
- 2) Sämtliche die Klassenleistungen repräsentirenden Hefte

einer Volksschule sind in mit dem **Namen der Schule** zu bezeichnende Mappen zu legen.

- 3) Jede Zeichnung ist so weit möglich mit dem Datum der Vollendung zu versehen.
- 4) Schulanstalten, die nicht in die Kategorie der Volksschule fallen (Kantonsschulen, Seminarien, Fachschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen etc.) mögen nach eigenem Ermessen eine Auswahl ihrer Schülerarbeiten für die Ausstellung treffen.
- 5) Die Ausstellungsgegenstände sind bis Ende August 1876 franko an Herrn Paul Vollmar, Zeichenlehrer an der Kantonsschule in Bern — abzugeben im Atelier der Hochschule — zu richten.

Indem wir uns der vollsten Zuversicht hingeben, die Tit. schweizerischen Schulbehörden und Kollegen, wie nicht minder auch die Herren Verleger von Zeichenlehrmitteln, werden unsere Bestrebungen um möglichst allgemeine Betheiligung an der Zeichenausstellung bereitwilligst unterstützen, damit dieselbe ein vollständiges Bild der gegenwärtigen Leistungen auf dem Gebiete des Zeichenunterrichtes darzubieten im Stande ist, henutzen wir die Gelegenheit, dieselben unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Namens des Vorstandes
des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichts,
Der Präsident desselben:

U. Schoop.

Der Aktuar desselben:

Hans Weissbrod.

Frauenfeld, Dezember 1875.

N. B. Die Tit. Zeitungsredaktionen sind höflichst gebeten, den Aufruf in den Spalten ihrer Blätter verbreiten zu wollen.

Vom Büchertisch.

Zähringer. Aufgaben zum praktischen Rechnen für schweiz. Volksschulen. XI. Heft; Rechnungsführung, und XII. Heft: Buchführung. 3 Auflage.

Diese beiden vor der Einführung des obligatorischen Rechnungslehrmittels in den Sekundarschulen sehr verbreiteten Hefte sind in neuer Auflage erschienen. Das erste, die Rechnungsführung behandelnde, bringt keine wesentlichen Neuerungen, ausser der, dass sämtliche Mass- und Gewichtsangaben dem Metersystem angepasst worden sind. — Dagegen ist das andere Heft (Buchführung) gänzlich umgearbeitet worden. Während nämlich im frühern Heft die Aufgaben nur je ein Stück von den jährlichen Aufzeichnungen eines Buchführenden umfassten, so erstrecken sie sich im vorliegenden auf den Zeitraum eines Jahres, und ermöglichen so einen Abschluss. Diese Aenderung ist eine entschiedene Verbesserung.

Obwohl es freilich am besten ist, wenn der Lehrer den Stoff für Geschäftsaufsätze und Buchführung „frisch von des Lebens grünem Baum pflücken“ kann, so ist anderseits nicht jeder Lehrer im Falle, in Geschäftssachen genügend Routine dafür zu besitzen. Allen diesen können die vorliegenden Hefte gute Dienste leisten, und sind namentlich auch den betreffenden allzu magern Abschnitten des obligatorischen Lehrmittels gegenüber zu empfehlen.

Erwiedrung.

Dem Sprichwort gemäss: Wer Pech anrührt, besudelt sich — mussten wir uns gefasst machen, von Hrn. Zschezsche (vide „Zürch. Freitags-Zeitung“ Nro. 51) mit Ausdrücken

seiner bekannten Kneipsprache regalirt zu werden. Geärgert hat er uns damit keineswegs; denn die Schmähungen eines Mannes, der den schweren Vorwurf der Pflichtverletzung auf sich sitzen lassen muss, (lt. Protokoll des zürcherischen Erziehungsrathes) verwunden nicht, sondern wirken eher komisch, wie der fingirte Zorn eines Hanswursts. —

Redaktion des P. B.

** Entschädigung

an nicht mehr gewählte Lehrer und Geistliche.

In Nr. 49 d. Blattes wurde das vom Kantonsrath genehmigte Regulativ des Regierungsrathes, wie es im Amtsblatt publizirt worden, wörtlich mitgetheilt. — Jene Publikation ist dahin zu korrigiren, dass in § 3 von „einem Beitrag der Gemeinden“ nicht gesprochen wird. Es heisst lediglich: „Ueber die Grösse der Entschädigung entscheidet der Regierungsrath auf Antrag des Erziehungsrathes beziehungsweise des Kirchenrathes.“ (Vide das dem Kantonsrath vorgelegte Regulativ.)

Von 729,000 Militärdienstpflichtigen, welche sich 1874 in Schweden zur Eintheilung stellten, konnten 49,4% gut lesen, 48,7% mittelmässig bis schwach, 1,9% gar nicht; gut schreiben 23,9%, mittelmässig bis schwach 61,5%, gar nicht 14,6%. —

(Deutsche Lhrztg.)

Das „**Aargauische Schulblatt**“, Organ des freien Schulvereins erscheint alle 14 Tage ein mal, ist freisinnig geschrieben und kostet, bei der Post bestellt, Fr 2-70; bei der Expedition in Lenzburg Fr. 2. 50 pro 1876.

Zu zahlreichen Abonnements ladet ein

die Redaktion
des Aargauischen Schulblattes.

Stelleausschreibung.

Die Sekundarschule Oerlikon soll auf 1. Mai 1876 definitiv besetzt werden. Besoldung, alles inbegriffen, Fr. 2700. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Anmeldungen mit Zeugnissen bis spätestens in 6 Wochen a dato dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herr Kantonsrath Trachsler in Oerlikon, einsenden.
Oerlikon, den 15. Dezember 1875.

Das Actuarial.

Der Schweizer Jugend gewidmet ist die soeben bei Orell Füssli und Co. in Zürich erschienene und in jeder Buchhandlung vorrätige:

Kleine Schweizergeschichte.

Ein Lehr- und Lesebuch für die vaterländische Jugend.

Von Dr. Joh. Strickler, Staatsarchivar

2 Theile in einem Bande, gebunden. Preis 3 Fr. —

Der als vaterländischer Schriftsteller rühmlichst bekannte Herr Verfasser war bemüht, in vorliegendem Werke die Geschichte unserer Heimat in klarer, frischer Darstellung der reiferen Jugend vor Augen zu führen, und ihr damit zugleich ein werthvolles Lesebuch zu bieten. Das Buch ist so vortrefflich geschrieben, dass es jeden Erwachsenen in nicht minderm Grade fesseln wird. Wir glauben es auch als Festgeschenk angelegentlich empfehlen zu dürfen.

2

Für Lehrer und Schulen.

Freundliche Stimmen

an

Kinderherzen

in Liedern und Geschichten

gesammelt von einem Jugendfreunde.

17 Hefte. Preis pro Heft 20 Rp.

Bei Abnahme aller 17 Hefte und mehr nur 10 Rp. pro Heft.

Diese beliebte Sammlung sogenannter „Festbüchlein“ zeichnet sich vor allen andern durch ihren billigen Preis aus und wird hiermit den Lehrern und Jugendfreunden für bevorstehende Festzeit bestens empfohlen.

von

Orell Füssli & Co. in Zürich.

2